

## Anhang: Statutenänderungen<sup>1</sup>

Aktuelle Version	Neue Version
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3a</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. April 2020 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 23'937'711.50 durch Ausgabe von höchstens 47'875'423 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen verwendet werden sollen. Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Namenaktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlagen) werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3a</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum <del>27. April 2020</del> <u>29. April 2022</u> das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF <del>23'937'711.50</del> <u>25'000'000</u> durch Ausgabe von höchstens <del>47'875'423</del> <u>50'000'000</u> vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen verwendet werden sollen. Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Namenaktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlagen) werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p>

<sup>1</sup> Das Dokument liegt auch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf oder ist unter [www.efginternational.com/agn](http://www.efginternational.com/agn) ersichtlich.

"[...]" bedeute, dass der betreffende Teil des entsprechenden Artikels der Statuten unverändert bleibt.